



# Finanzordnung

## Schwimmverein Rheine 1968 e.V.

### § 1 Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
2. Es gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.
3. Im Rahmen des Solidaritätsprinzips muss der Gesamtverein jeder Abteilung die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes ermöglichen.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 2 Haushaltsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand und den Abteilungen ein Haushaltsplan aufgestellt werden.
2. Der Haushaltsplanentwurf des Vereins und die Haushaltsplanentwürfe der Abteilungen werden im Gesamtvorstand beraten.

### § 3 Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Übersicht der Geldbestände enthalten sein.
2. Die Kassenprüfer überprüfen die Einhaltung der Finanzordnung.

### § 4 Verwaltung der Finanzmittel

1. Alle Finanzgeschäfte werden über die Vereinskasse abgewickelt.
2. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse.
3. Alle Einnahmen und Ausgaben werden auf Kostenstellen gebucht, sofern dies möglich ist.
4. Zahlungen werden vom Kassenwart nur geleistet, wenn sie nach § 6 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
5. Der Kassenwart und die Abteilungsleiter sind für die Einhaltung des Haushaltsplans in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.

## § 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

1. Alle Mitgliedsbeiträge werden vom Verein erhoben und verbucht.
2. Abteilungsbeiträge werden über die Vereinskasse verbucht.
3. Überschüsse aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen werden über die Vereinskasse verbucht.
4. Die Abteilungen sind nicht berechtigt, selbständig Werbeverträge abzuschließen.
5. Die Finanzmittel sind entsprechend §2 dieser Finanzordnung zu verwenden.
6. Folgende Berechnungssätze gelten für erbrachte Leistungen
  - Fahrtkosten = *ausgeblendet, da sensible Daten*
  - Kampfrichter = *ausgeblendet, da sensible Daten*
  - Betreuer = *ausgeblendet, da sensible Daten*
  - Übungsleiter Trainerschein C = *ausgeblendet, da sensible Daten*
  - Übungsleiter = *ausgeblendet, da sensible Daten*
  - Übungsleiterhelfer = *ausgeblendet, da sensible Daten*
  - Übungsleiter Schwimmkurse = *ausgeblendet, da sensible Daten*
  - Übungsleiter Tauchkurse = *ausgeblendet, da sensible Daten*
  - Vorstandstätigkeit = *ausgeblendet, da sensible Daten*
7. Die Stundenabrechnungen der unter Punkt 6 genannten Vergütungen müssen quartalsweise beim Abteilungsleiter eingereicht werden.
8. Für die Abrechnungen sind die Vereinsformulare zu verwenden.

## § 6 Zahlungsverkehr

1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Vereinskasse und möglichst bargeldlos abgewickelt.
2. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag und den Verwendungszweck enthalten.
3. Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrages durch den Kassenwart muss die sachliche Berechtigung der Ausgaben geprüft werden.
4. Die geprüften Rechnungen sind dem Kassenwart unter Beachtung von Skonto-Fristen rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.
5. Kosten für Übungsleiter, Kampfrichter, Betreuer und Fahrten sollen in dem Quartal abgerechnet werden, in dem sie angefallen sind. Wegen des Jahresabschlusses sind Auslagen zum 30.12. des auslaufenden Jahres beim Kassenwart abzurechnen.
6. Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es dem Kassenwart gestattet, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens 2 Monate nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.

## § 7 Spenden

1. Der Verein ist berechtigt, steuerbegünstigte Zuwendungsbestätigungen auszustellen.
2. Spenden, für die eine solche Zuwendungsbestätigung erwünscht wird, sollen mit der Angabe der Zweckbestimmung dem Verein überwiesen werden.
3. Spenden kommen dem Gesamtverein zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einem bestimmten Zweck zugewiesen werden.

## § 8 Zuschüsse

1. Nicht zweckgebundene Zuschüsse werden im Rahmen der Haushaltsplanberatung verteilt.
2. Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

## § 9 Aus-/Weiterbildung

1. Kosten für Lizenzen und deren Verlängerungen werden vom Verein zu 100% bezahlt, sofern die Aus-/Weiterbildung vom Abteilungsleiter empfohlen und vom Gesamtvorstand beschlossen wurde.
2. Für Aus-/Weiterbildungen mit einem Lehrgangswert
  - zwischen 70,00 EUR und 399,99 EUR verpflichtet sich der Mitarbeiter für einen Zeitraum von zwei Jahren, dem Verein für die in unten stehender Tabelle aufgeführten Tätigkeiten zur Verfügung zu stehen
  - ab 400,00 EUR verpflichtet sich der Mitarbeiter für einen Zeitraum von zwei Jahren, dem Verein für die in unten stehender Tabelle aufgeführten Tätigkeiten zur Verfügung zu stehen und zahlt einen Eigenanteil in Höhe von 50%.

Trainerassistent	1 Std./Woche	Tauchlehrer	3 Teilnehmer/Jahr
Übungsleiter C	1 Std./Woche	Protokollführer (UWR)	2 Einsätze/Jahr
Schiedsrichter (Schwimmen)	2 Wettkämpfe/Jahr	Schiedsrichter (UWR)	3 Einsätze/Jahr

Ausschlaggebend ist die höchste Qualifikation des Mitarbeiters

3. Beendet der Mitarbeiter seine Tätigkeit während der in Punkt 2 genannten Verpflichtungsdauer, so hat dieser dem Verein die Lehrgangskosten anteilig (monatsgenau) zu erstatten.
4. Fahrtkosten werden zu 100%, aber nur bis zur am nächsten gelegenen Ausbildungsstelle erstattet. Es sind Fahrgemeinschaften zu bilden.
5. Für Lehrgänge mit einem Lehrgangswert von mehr als 70,00 EUR ist mit dem Mitarbeiter eine schriftliche Fördervereinbarung zu schließen.

## § 10 Gültigkeit dieser Ordnung

Diese Ordnung wurde am 18.06.2019 beschlossen.